

# **RS OGH 1996/4/16 5Ob61/95, 5Ob122/01d, 5Ob269/03z, 5Ob87/08t, 5Ob83/15i, 5Ob18/18k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1996

## **Norm**

MRG §24 Abs1

## **Rechtssatz**

Regelungen über die Zugehörigkeit zu einer Aufzugsgemeinschaft sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Übertragung von Aufgaben an die Hausverwaltung (beziehungsweise Liegenschaftseigentümerin) schließen das Bestehen einer solchen Sondergemeinschaft nicht aus. Wohl aber steht die Existenz dieser Aufzugsgemeinschaft der Annahme des Bestehens einer Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 24 MRG entgegen. Durch die Anbringung eines Automaten, wodurch jedermann die Liftbenützung durch Münzeinwurf ermöglicht wird, wird eine solche Aufzugsgemeinschaft nicht verhindert oder aufgehoben, weil es einer solchen Aufzugsgemeinschaft freisteht, auch ihren (gelegentlichen oder auch häufigeren) Besuchern die Aufzugsbenützung zu ermöglichen. Die damit verbundene Folge, dass auch nicht der Aufzugsgemeinschaft angehörige Mieter auf diese Weise den Aufzug benutzen können, ist daher für sich allein dem Bestehen der Aufzugsgemeinschaft nicht abträglich.

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 61/95

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 5 Ob 61/95

- 5 Ob 122/01d

Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 122/01d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Kinderspielräume. (T1)

- 5 Ob 269/03z

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 269/03z

Vgl auch; nur: Regelungen über die Zugehörigkeit zu einer Aufzugsgemeinschaft sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte Übertragung von Aufgaben an die Hausverwaltung (beziehungsweise Liegenschaftseigentümerin) schließen das Bestehen einer solchen Sondergemeinschaft nicht aus. Wohl aber steht die Existenz dieser Aufzugsgemeinschaft der Annahme des Bestehens einer Gemeinschaftsanlage im Sinne des § 24 MRG entgegen. (T2); Beisatz: Es kommt nur auf die zugrundeliegende Sondernutzungsvereinbarung an, ob danach der Vermieter oder nur die Mieter berechtigt sind, die Benützung anderen unter gewissen Voraussetzungen einzuräumen. (T3)

- 5 Ob 87/08t

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 87/08t

Vgl auch; Beisatz: Eine sogenannte „Aufzugsgemeinschaft“, als Summe aus den aus einer Sondernutzungsvereinbarung Berechtigten und dem Bestandgeber, entsteht nur durch die Vereinbarung, dass nur bestimmten Mietern, die sich (in der Regel) an den Errichtungskosten beteiligt haben, die Sondernutzung am Aufzug zusteht und weiteren Mietern nur zu bestimmten Bedingungen ein Benützungsrecht eingeräumt werden darf (gegen Zahlung eines über die Kosten des Betriebs hinausgehenden Entgelts). (T4)

- 5 Ob 83/15i

Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 83/15i

Vgl auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T4

- 5 Ob 18/18k

Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 18/18k

Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097525

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

07.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)